JOURNAL

Clostermann Jasper Partnerschaft mbB

Der Informationsdienst der Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB ▪ **Ausgabe 03/2019** www.clostermann-jasper.de

Inhalt

S. 1 Umfangreiches IT-Know-how für Ihr Unternehmen
Für die Zukunft gut aufgestellt

S. 2 Der Weg zum papierlosen Büro – ein persönlicher Erfahrungsbericht
Die wohl schnellste Hafentour von Hamburg!

S. 3 Gewinnabführungsverträge wirksam gestalten
Ein Beitrag zur Steuergestaltung | Folge 2: Der AfA-Refresh

S. 4 Steuerfreie Sachbezüge: Gutscheinregel bleibt (vorerst) bestehen
Stiftungen – eine Alternative für den Mittelstand?

Umfangreiches IT-Know-how für Ihr Unternehmen

Seit März dieses Jahres ist Lilia Bornemann Geschäftsführerin der neu aufgestellten C&J Consult GmbH. Das Unternehmen bietet umfangreiche Möglichkeiten zur Analyse von Geschäftsprozessen und der IT-Umgebung und ergänzt damit das Portfolio der Clostermann & Jasper Partnerschaft. Im Interview berichtet die Diplom-Informatikerin über die konkreten Leistungen, die Vorteile für Mandanten sowie die Ziele des Unternehmens.

Frau Bornemann, welche Dienstleistungen bietet die C&J Consult an? Wo liegt die Kernkompetenz? Und wie profitieren Ihre Mandanten?

Neben dem effizienten Einsatz der IT-Systeme unter Beachtung aller sicherheitsrelevanten Maßnahmen ist die Prüfung der Einhaltung von handels- und steuerrechtlichen Anforderungen ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Dazu gehören IT-Prüfungen, Schnittstellen- und Migrationsprüfungen, Datenanalysen, wie z. B. Simulationen von Betriebsprüfungen inklusive Kassennachschau, Unterstützung bei Insolvenzverfahren sowie forensische und Umsatzsteuer-Analysen.
Während bei großen Unternehmen die Prüfung von IT-Systemen und der dazugehörigen Prozesse verpflichtend ist, steht dies kleinen Betrieben frei. Dabei können diese Prüfungen auch für sie sinnvoll sein, um Unstimmigkeiten identifizieren zu können sowie Sicherheit im Hinblick auf Daten und Systeme zu erhalten. Doch oft fehlen den Mandanten die Kapazitäten, um diese Sachverhalte umfassend und rechtskonform prüfen zu können. Wir sehen unsere Aufgabe darin, die Unternehmen mit unserer Beratung fit für die wirtschaftlichen und gesetzlichen Anforderungen zu machen, ihnen Mängel und Risiken aufzuzeigen und für eine Prozesstransparenz zu sorgen.

Inwiefern liefern die Leistungen der C&J Consult so viele Mehrwerte für Unternehmen?

Rechnungslegung und IT-Systeme sind mittlerweile die Basis für die Steuerung und Überwachung eines Unternehmens und damit ein kritischer Erfolgsfaktor für das Unternehmen im Wettbewerb. Ein wichtiger Grund, warum Informationen zeitnah, verlässlich und aussagekräftig sowie selbstverständlich gesetzeskonform zur Verfügung stehen sollten.

Was genau beinhalten beispielsweise eine IT-Prüfung sowie eine Migrationsprüfung?

Im Rahmen einer IT-Prüfung wird die Ordnungsmäßigkeit der Systeme nach den Vorschriften des Handels- und Steuerrechts sowie relevanten Verordnungen in Bezug auf IT-Sicherheit überprüft. Die Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit des IT-Kontrollsystems nimmt dabei eine zentrale Rolle ein. Wenn Unternehmen auf andere Softwarelösungen umsatteln, prüfen wir das zugrundeliegende Konzept, ob die Daten vollständig übertragen wurden, ob eine Projektdokumentation vorliegt sowie die Archivierung der Altdaten stattgefunden hat.

C&J Consult-Geschäftsführerin, Lilia Bornemann, bietet mit der Analyse von Geschäftsprozessen und der IT-Umgebung ein umfangreiches Leistungsspektrum für Unternehmen.

Welche Synergien sehen Sie zum Portfolio der Clostermann & Jasper Partnerschaft?

Bei der Partnerschaft dreht sich alles um steuerliche und betriebswirtschaftliche Themen. Die C&J Consult nimmt die IT und die Unternehmensdaten genau unter die Lupe. Das Portfolio ergänzt sich perfekt und die Mandanten profitieren von ganzheitlichen Prüfungs- und Beratungsleistungen.

Welche langfristigen Ziele haben Sie für die künftige Gestaltung des Unternehmens?

Ausgehend von einem weiteren Wachstum plane ich, zusätzliche Mitarbeiter einzustellen. Darüber hinaus werden wir unsere Dienstleistungen im Bereich Datenanalysen und IT-Sicherheit erweitern.

Bei Interesse wenden Sie sich an:
Lilia Bornemann
040 5302965-540
L-Bornemann@cj-consult.de

Für die Zukunft gut aufgestellt

CJP ÜBERZEUGT MIT WEITREICHENDEM LEISTUNGSSPEKTRUM

Seit fast 40 Jahren steht die Peter Harms Schiffahrts- und Speditionsgesellschaft mbH für weltweite maßgeschneiderte Transportlösungen. Dabei geht das Spektrum über die Leistungen einer reinen Seehafenspedition weit hinaus: Umfassende Beratung und weitreichendes Know-how über die bedienten Länder sorgen für einen reibungslosen Ablauf der Handelsgeschäfte. Damit die Transporte via Schiff, Flugzeug und LKW überhaupt zur Zufriedenheit der Kunden erfolgen können, sind funktionierende interne Prozesse erforderlich. Aus diesem Grund vertraut das Bremer Unternehmen seit zwei Jahren in steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten auf die Beratung und Kompetenz der Clostermann & Jasper Partnerschaft (CJP).

Die Zusammenarbeit mit der Kanzlei begann 2017. Damals stand die Peter Harms Schiffahrts- und Speditionsgesellschaft vor der Herausforderung, eine passende Nachfolgeregelung zu treffen. CJP hat sich auf das Gebiet Unternehmensnachfolge spezialisiert und konnte so wertvolle Unterstützung leisten. Gemeinsam arbeiteten die Peter Harms Schiffahrts- und Speditionsgesellschaft und die Kanzlei eine geeignete Strategie für die Nachfolge aus.

Zusammenarbeit ausgeweitet

„Die Kanzlei überzeugt mit ihrer Professionalität, ihren Beratungsleistungen sowie den breitgefächerten Kompetenzen, auf die wir gerne zurückgreifen", berichtet Geschäftsführer Moritz Prescher. Aus diesem Grund wurde die Zusammenarbeit ausgeweitet. So erstellt die Clostermann & Jasper Partnerschaft ebenso die Jahresabschlüsse und übernimmt die Lohnbuchhaltung. Zudem hat die Gesellschaft die Beratungsleistungen anlässlich der Eröffnung einer Dependance in Hamburg in Anspruch genommen.

„Kürzlich führten Kanzleimitarbeiter bei uns eine Tax Compliance Management Prüfung durch, um zu analysieren, ob die internen Prozesse steuerlichen Vorgaben entsprechen. Diese Vorarbeit nutzen wir auch im Hinblick auf wichtige Zertifizierungen wie ISO oder AEO, die demnächst ins Haus stehen", ergänzt Prescher.

Dank der lösungsorientierten ganzheitlichen Beratung wie auch durch die kurzfristige Unterstützung im Geschäftsalltag ist die Peter Harms Schiffahrts- und Speditionsgesellschaft mit der Clostermann & Jasper Partnerschaft an ihrer Seite für die Zukunft gut aufgestellt.

Weitere Informationen über die Unternehmen finden Sie unter www.peter-harms.com.

Clostermann
Jasper
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Der Weg zum papierlosen Büro – ein persönlicher Erfahrungsbericht

Im Jahr 2013 haben wir uns bei der Clostermann & Jasper Partnerschaft auf den ‚Weg zum papierlosen Büro' begeben. Nach nunmehr sechs Jahren folgt hier nun ein Erfahrungsbricht:

Bereits 2011 begann die Geschäftsleitung der Kanzlei damit, dieses Projekt zu planen.

Die Ziele waren klar formuliert:

- Flexibler Zugriff auf die Daten von jedem Ort der Welt aus
- Zugriff durch alle Mitarbeiter möglich
- Dauerhafte Sicherung von Daten und Unterlagen
- Beschleunigung der Suche nach Unterlagen im System
- Einheitliche Ablagestrukturen

Die Umsetzung startete zwei Jahre später im Oktober 2013 – von ‚heute auf morgen': Jeder Mitarbeiter räumte in seinem Büro auf und durfte radikal ausmisten. Alle Papierakten, die bis dato in den Schränken lagerten, wurden in das Archiv gebracht. Die leeren Schränke verschwanden aus den Büros und wurden verkauft. Der Erlös wurde einem guten Zweck gespendet.

Jedes Schriftstück, angefangen von der Eingangspost und Buchhaltung über die Einkommensteuerunterlagen des Mandanten bis hin zu Seminarunterlagen, wurde von nun an eingescannt und in ein Dokumentenmanagement-System (DMS) archiviert. Eine einheitliche Ablagemaske und etwa 700 Knigge-Einträge geben vor, wie ein Dokument elektronisch archiviert werden muss und von allen Beteiligten sicher gefunden werden kann.

Ein weiterer elementarer Vorteil eines DMS ist die ‚gelebte Revisionssicherheit'. Demnach kann das DMS so ausgestaltet werden, dass die Informationen jederzeit wieder auffindbar, nachvollziehbar, unverändert und verfälschungssicher archiviert sind.

Tobias Stuber, Partner der Kanzlei, sagt hierzu: „Wir als Partner sind mit der Umsetzung des Projektes ‚DMS' sehr zufrieden, sodass ich jedem Unternehmen empfehlen kann, mit einem solchen System zu arbeiten."

Antje Kaden, die als Mitarbeiterin im Backoffice bei CJP tagtäglich mit unzähligen Dokumenten zu tun hat, fügt hinzu: „Ich konnte mir am Anfang überhaupt nicht vorstellen, ohne Papier zu arbeiten, und stand demzufolge dem Projekt skeptisch gegenüber. Damit war ich natürlich nicht allein. Wie mir erging es anfangs auch anderen Kolleginnen und Kollegen. Nach mittlerweile sechs Jahren ist die Nutzung der digitalen Verarbeitung für alle Beteiligten zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Das ‚papierlose Büro' ist eine super Erfindung und erleichtert unsere Arbeit immens."

Steht bei Ihnen die Einführung eines DMS ins Haus? Gerne stehen wir Ihnen mit unseren Erfahrungen zur Seite!

Ihre Ansprechpartnerin:

Antje Kaden
Backoffice Assistant
0421 16237-210
a-kaden@clostermann-jasper.de

Die wohl schnellste Hafentour von Hamburg!

SOMMERFEST BEI DER CLOSTERMANN & JASPER PARTNERSCHAFT

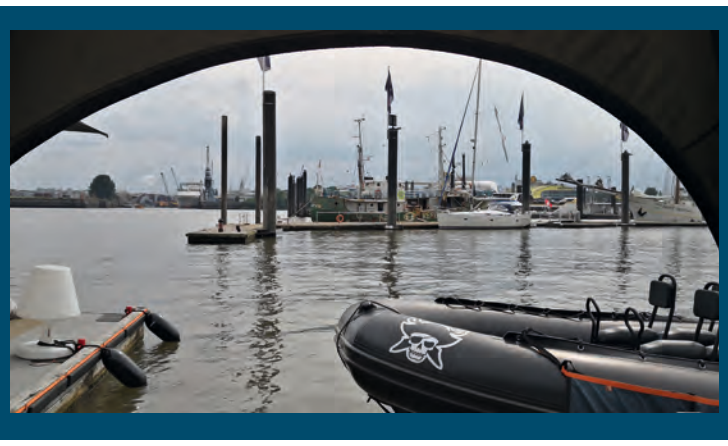

Wie jedes Jahr konnten sich alle Mitarbeiter der Clostermann & Jasper Partnerschaft auf ein außergewöhnliches Sommerfest freuen – mit vorprogrammierter Feierlaune trotz Überraschungsevent und vielen Spekulationen unter den Kollegen im Vorfeld. Das Ziel der Reise war schließlich der Sporthafen von Hamburg.

Kaum angekommen, warteten auf die Kolleginnen und Kollegen von CJP schon zwei Speedboote zur Abfahrt.

Nach einer kurzen Einweisung durch die Mitarbeiter vor Ort war allen schnell klar, dass diese Tour ein schneller Ritt übers Wasser mit Adrenalin und Geschwindigkeit pur werden würde. Nichts für schwache Nerven! Pro Speedboot genossen neun Kolleginnen und Kollegen eine 75-minütige wilde Fahrt bei 300 PS und 90 km/h.

Nach der rasanten Hafentour klang der ereignisreiche Tag bei leckerem italienischen Essen und vielen schönen Gesprächen aus. Alle Kollegen waren sich einig, dass es ein tolles Event war.

Als Steuerexperten können wir Ihnen noch einen Tipp für Ihren nächsten (Betriebs-)Ausflug geben! Damit im Nachhinein kein fader Beigeschmack entsteht, beachten Sie bitte lohnsteuerlich die 110 Euro-Freibetragsgrenze zur Berechnung des geldwerten Vorteils bei Betriebsveranstaltungen.

Impressum

Herausgeber:
Clostermann & Jasper Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbB
V.i.d.S.d.P. Tobias Stuber

Kleiner Ort 5, 28357 Bremen
T +49 421 16237-0 | F +49 421 16237-250
Reimersbrücke 5, 20457 Hamburg
T +49 40 5302965-0 | F +49 40 5302965-650

info@clostermann-jasper.de
www.clostermann-jasper.de

Realisation:
DIALOG Public Relations
Daniel Günther e.K.

Am Markt 1, 28195 Bremen

www.dialog-pr.com

Bildnachweis: Wenn nicht anders gekennzeichnet, liegen die Fotorechte bei Clostermann & Jasper Partnerschaft oderbei iStock. Seite 1: Peter Harms Schiffahrts- und Speditionsgesellschaft mbH

Haftungsausschluss:
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist.

Für Detailinformationen nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.

Clostermann
Jasper
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gewinnabführungsverträge wirksam gestalten

Eine ertragsteuerliche Organschaft laut Körperschaftsteuergesetz kann aus vielen Überlegungen steuerlich sinnvoll sein. So können Gewinne und gegebenenfalls auch Verluste zwischen Gesellschaften transferiert werden, was insbesondere bei Kapitalgesellschaften sonst nicht möglich ist. Denn dafür sind entsprechende Gewinnabführungsverträge erforderlich. Und genau hier besteht Handlungsbedarf.

Gewinnabführungsverträge führen zu zivilrechtlichen Verpflichtungen. Das Tochterunternehmen ist angewiesen, seinen gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Macht es einen Verlust, muss die ‚Mutter' diesen entsprechend ausgleichen.
Damit Gewinnabführungsverträge wirksam sind, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. Mit seinem Urteil vom 10. Mai 2017 hat der Bundesfinanzhof unter anderem entschieden, dass Gewinnabführungsverträge von Organschaften die Anforderungen erst erfüllen, wenn der Gewinnabführungsvertrag dynamisch auch auf die Regelung des § 302 Abs. 4 des Aktiengesetzes verweist. Fehlt der Verweis, ist schnellstmögliches Handeln gefragt. Bisher galt steuerlich für Altverträge eine Billigkeitsregelung, die jedoch zeitlich beschränkt ist.

Sollte ein Gewinnabführungsvertrag diesen Verweis noch nicht enthalten, besteht noch die Möglichkeit, diesen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 an die Regelung anzupassen. In solchen Fällen liegen grundsätzlich weder ein Neuabschluss des Vertrages noch ein Neuanfang der Mindestlaufzeit vor. Eine Anpassung kann unterbleiben, wenn das Organschaftsverhältnis vor dem 01. Januar 2020 beendet wird.
Bitte lassen Sie im Zweifel von Ihrem Steuerberater prüfen, ob Ihre Altverträge alle notwendigen Voraussetzungen erfüllen, damit kein Nachteil für Sie entsteht. Wenden Sie sich bei Fragen auch gerne an uns.

Ihr Ansprechpartner:

Helge Müller-Buhrandt
Steuerberater
0421 16237-64
h-mueller-buhrandt@clostermann-jasper.de

EIN BEITRAG ZUR STEUERGESTALTUNG | FOLGE 2:

Der AfA-Refresh

In unserem zweiten Beitrag stellen wir Ihnen einen weiteren Tipp zur Steuergestaltung vor. Gerade in vermögenden Familien befinden sich bereits mitunter seit mehreren Jahrzehnten – sei es im privaten oder auch betrieblichen Vermögensstock – beachtliche Immobilien. Dieses Vermögen wird oftmals fremdvermietet und soll der bestehenden Familie, aber auch künftigen Generationen dauerhaft als Vermögensbaustein dienen. Oft besteht auch eine gewisse Verbundenheit zu Mietern, was einen externen Verkauf erschwert.

Im Hinblick auf die endliche Abschreibung (AfA) besteht jedoch zwangsläufig ein steuerlicher Makel: Sie ist zeitlich beschränkt – in der Regel 50 Jahre – und reduziert während der Abschreibungsphase die steuerlichen Einkünfte aus der Vermietungstätigkeit. Nach Ablauf der Abschreibungsphase steigt damit – mangels mindernder Abschreibung – die steuerliche Bemessungsgrundlage.

Oft soll ein Verkauf an Dritte aus den besagten Gründen vermieden werden. Verschärft wird das Ganze, indem die Immobilien etwa bei einer Schenkung innerhalb der Familie unentgeltlich übertragen werden und dabei kein neues AfA-Potenzial entsteht.

Hier setzt die Überlegung des sogenannten ‚AfA-Refresh' – also das ‚Heben von AfA-Potenzial' – an. Diese Gestaltung veranschaulichen wir vereinfacht an folgendem Beispiel:

Die bereits abgeschriebene Mietimmobilie wird innerhalb der Familie fremdüblich verkauft. Eine solche Vorgehensweise kann anstelle einer reinen Schenkung in bestimmten Fällen zu deutlichen Vorteilen im Generationenverbund führen. Der jeweilige Einzelfall muss jedoch immer genau geprüft werden.

Die Veräußerung der Mietimmobilie aus dem Privatvermögen ist regelmäßig gemäß § 23 Einkommensteuergesetz nur dann steuerbar, wenn sie innerhalb der Frist von zehn Jahren nach der Anschaffung vorgenommen wird. Ist die besagte Frist hingegen bereits abgelaufen, unterliegt der Veräußerungsgewinn nicht der Einkommensbesteuerung. Insoweit entsteht auf Ebene des Verkäufers keine Ertragssteuerbelastung. Bei dem Käufer ergeben sich neue Anschaffungskosten (= AfA), deren steuerliches Schicksal von der Verwendung der Immobilie abhängig ist. Wird sie zu privaten Zwecken genutzt, können die hiermit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen steuerlich nicht abgezogen werden. Wird sie jedoch vermietet, gelten die Aufwendungen – auch die AfA – für die Immobilie grundsätzlich als Werbungskosten.

Die erforderlichen Mittel zum Kauf der Immobilie könnte der Käufer, beispielsweise das Kind, da es oftmals noch keine relevanten Vermögenspositionen besitzt, durch eine Schenkung oder durch eine fremdübliche Darlehensvergabe von den Eltern oder von Dritten erhalten. Der Vorteil dieser Gestaltung ist, dass das neue AfA-Potenzial genutzt werden kann und das Vermögen in der Familie bleibt.

Sofern die Gestaltung dieses Modells unter fremden Dritten erfolgt, erkennt die Finanzverwaltung dieses Vorgehen grundsätzlich an. Wir weisen darauf hin, dass der hier dargestellte Fall ein vereinfachtes Beispiel ist und eine steuerliche Beratung vor der Umsetzung zwingend notwendig ist.

Gerne beraten wir Sie individuell zu diesem Thema.

FOLGE 2

Ein Beitrag zur Steuergestaltung

Ihr Ansprechpartner:

Tobias Kiehl
Steuerberater Bereich Steuerliche Umstrukturierung und Spezialfragen
0421 16 237-142
t-kiehl@clostermann-jasper.de

Clostermann
Jasper
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Steuerfreie Sachbezüge: Gutscheinregel bleibt (vorerst) bestehen

Im Einkommensteuergesetz ist der sogenannte 44 Euro-Sachbezug geregelt, den ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn steuerfrei gewähren darf. Die Regelung ist ein Klassiker und wird beispielsweise oft in Form von ‚Gutscheinkarten' genutzt. Der Arbeitnehmer erhält hier zusätzlich zu seinem Arbeitslohn eine Gutscheinkarte in Höhe von 44 Euro. So spart der Arbeitgeber Abgaben und der Mitarbeiter erhält mit dem Gutschein steuerfrei 44 Euro – brutto = netto. Eine Win-Win-Situation und beliebtes Argument im Rahmen von Gehaltsverhandlungen.

Dieser begehrte Steuervorteil für Arbeitnehmer drohte abgeschafft zu werden. Bisher gibt es wenige Einschränkungen für diese Bezüge. Voraussetzung war bislang, dass diese unter 44 Euro bleiben und keine Barleistung erfolgt. Der Gesetzgeber störte sich jedoch zunehmend an diesem System, da die Gutscheinkarten von Mehrfachanbietern faktisch wie Barlohn eingesetzt werden können. Aus diesem Grund sollte diese Regelung eingeschränkt werden mit einschneidenden Folgen für die beliebten Arbeitgeber-Benefits und damit für die Arbeitnehmer. Doch Ende Juli wurde das Vorhaben aus dem Kabinettsentwurf wieder gestrichen, sodass sich voraussichtlich zum 1. Januar 2020 am bestehenden System nichts ändern wird.

Wir werden das Thema für Sie weiterverfolgen. Gerne beraten wir Sie auch zu weiteren Nettolohngestaltungen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Waltraut Krüger
Buchprüferin, Steuerberaterin, Prüfungsleiterin mit Schwerpunkt inhabergeführte Unternehmen
0421 16237-19
w-krueger@clostermann-jasper.de

Stiftungen – eine Alternative für den Mittelstand?

Wer kennt sie nicht, die großen deutschen Stiftungen Krupp, Körber oder Bertelsmann, die große Vermögen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verwalten. Nichts für den Mittelstand – so die Denke vieler. Aber dem ist mitnichten so!

Stiftungen erfreuen sich in Deutschland zunehmender Beliebtheit. Während 1999 in Deutschland etwa 9.000 Stiftungen registriert waren, gibt es hierzulande mittlerweile fast 22.000 rechtsfähige Stiftungen. Hinzu kommt eine nicht genau bestimmbare Zahl nichtrechtsfähiger Stiftungen. Zudem wächst die Anzahl der Familienstiftungen stark an – aktuell werden circa 800 gezählt.

Aber was genau ist eine Stiftung und wann ist sie sinnvoll?
Stiftungen sind Einrichtungen, die mit Hilfe eines ihr übertragenen Vermögens einen vom Stifter festgelegten Zweck verfolgen. Der Sprachgebrauch kennt zum Beispiel die gemeinnützige Stiftung, die Familienstiftung, die kirchliche Stiftung oder Unternehmensstiftung. Das deutsche Stiftungsrecht unterscheidet die rechtsfähige von der nicht rechtsfähigen Stiftung. Darüber hinaus gibt es sogenannte Schein- beziehungsweise Nennstiftungen, die sich nur mit der Bezeichnung ‚Stiftung' zieren, tatsächlich aber eine andere Rechtsform wie GmbH oder Verein besitzen.

Anders als eine GmbH oder ein Verein hat eine Stiftung keine Besitzer, Anteilseigner oder Mitglieder. Somit kann eine Stiftung auch nicht vererbt oder verkauft werden. Der Anreiz zur Gründung einer Stiftung liegt oftmals genau darin, eine nach Vorstellungen des Stifters sinnvolle Organisation gestalten zu können. Sie soll einen Zweck erfüllen, der ihnen besonders am Herzen liegt und auch in künftigen Generationen noch Bestand hat. Denn: Eine Stiftung lebt auf Wunsch grundsätzlich ewig.

Gegründet wird eine Stiftung durch Stiftungsgeschäft, in dem der Stifter der Stiftung Teile seines Vermögens schenkt. In der Stiftungssatzung legt der Stifter fest, wie und wofür dieses Vermögen verwendet werden darf. Der Vorstand der Stiftung hat dafür Sorge zu tragen, dass die vom Stifter erlassene Satzung beachtet und insbesondere der Stiftungszweck erfüllt wird. Die staatliche Stiftungsaufsicht überwacht dabei die Handlungen des Vorstandes. Somit wird sichergestellt, dass der Wille des Stifters, auch über seinen Tod hinaus, Wirkung hat.

Gründe, eine Stiftung errichten zu wollen, gibt es viele. Für die Mehrheit besteht der Wunsch etwas bewegen zu wollen. Sei es aus persönlicher Betroffenheit oder vor dem Hintergrund eines gesellschaftlichen Missstandes. Zudem erfreuen sich Familienstiftungen zunehmender Beliebtheit. Sie wollen das Familienvermögen erhalten und die Unterstützung von Familienmitgliedern über Generationen hinweg fördern. Die Familienstiftung kann auch so etwas wie der ewige Testamentsvollstrecker sein.

Je nach Stiftungsform ergeben sich steuerliche Besonderheiten. Gemeinnützige Stiftungen sind in der Regel von der Steuer befreit. Nicht steuerbefreite Stiftungen wie die Unternehmensstiftung oder die Familienstiftung unterliegen der Regelbesteuerung. Gerne wird auch eine Mischkombination aus gemeinnütziger und nicht steuerbefreiter Stiftung – die sogenannte Doppelstiftung – genutzt. Darüber hinaus kommt bei nicht steuerbefreiten Stiftungen alle 30 Jahre die sogenannte Erbersatzsteuer zur Anwendung, bei der das Vermögen der Stiftung der Erbschaftsteuer unterworfen wird.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne beraten wir Sie!

Ihre Ansprechpartnerin:

Regina Ditter
Steuerberaterin Bereich Steuerliche Umstrukturierung und Spezialfragen
040 530 29 65-516
r-ditter@clostermann-jasper.de